

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte in der Stadt Vilseck**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt Vilseck dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Fläche des Standplatzes und der Art des Warenangebots. Sie beträgt je Markttag

- a) für einen Marktstand oder Wagen mit überwiegendem Gastronomieangebot
 - bis 10 qm 60,00 €
 - über 10 bis 20 qm 75,00 €
 - über 20 bis 30 qm 90,00 €
- b) für alle anderen Marktstände mit Warenangebot
 - bis 10 qm 20,00 €
 - über 10 bis 20 qm 25,00 €
 - über 20 bis 30 qm 30,00 €.

Werden ausnahmsweise mehr als 30 qm in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr für die 30 qm übersteigende Standfläche 5,00 € je angefangene 10 qm.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Vilseck zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Vilseck vom 29. August 2000 außer Kraft.

Vilseck, den 16. Mai 2023

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister